

Merkblatt zur Genehmigungsfiktion

Sehr geehrte Bauherrin,
sehr geehrter Bauherr,

Ihr Bauvorhaben unterliegt grundsätzlich dem Anwendungsbereich der Genehmigungsfiktion. **Bitte lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch und bewahren Sie dieses gut auf.**

Was bedeutet die Genehmigungsfiktion?	Die Genehmigungsfiktion bedeutet, dass Ihr Bauvorhaben nach einer bestimmten Frist kraft Gesetzes automatisch als genehmigt gilt, sofern das Vorhaben vorher nicht abgelehnt wird.
Wann beginnt diese Frist?	Die Frist der Genehmigungsfiktion beginnt drei Wochen nach Vollständigkeit Ihres Bauantrages. Hierzu zählt insbesondere der Eingang der Nachforderungen, die ggf. an Sie als Bauherr gestellt wurden.
Wie lange beträgt die Frist?	Nach Fristbeginn hat das Landratsamt drei Monate Zeit, über Ihren Bauantrag zu entscheiden. Eine Verlängerung der Genehmigungsfiktionsfrist kann durch die Behörde bei besonderen Umständen festgesetzt werden und wird Ihnen rechtzeitig mitgeteilt.
Vorteile der Genehmigungsfiktion	Das Landratsamt muss Ihren Bauantrag innerhalb der Frist vollständig prüfen. Andernfalls wird Ihr Bauantrag nach Fristablauf kraft Gesetz genehmigt.
Nachteile der Genehmigungsfiktion	<p>Fehlende Unterlagen müssen fristgerecht nachgereicht werden, d.h. Sie sind dafür verantwortlich, dass die Unterlagen von Ihrem Planverfasser oder ggf. anderen Behörden fristgerecht eingereicht werden.</p> <p>Falls fehlende Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht werden können, muss das Verfahren kraft Gesetzes kostenpflichtig eingestellt werden, d.h. Sie müssen einen vollständigen neuen Antrag einreichen (lange Dauer!).</p> <p>Im Verfahren müssen teilweise erneut Unterlagen zur weiteren Prüfung nachgefordert werden. Aufgrund der engen zeitlichen Genehmigungsfrist sind für Nachforderungen nur kurze Fristsetzungen möglich, die Sie aber zwingend einhalten müssen.</p> <p>Fristverlängerungen für die Nachreichung von Unterlagen sind nicht möglich.</p> <p>Kann das Vorhaben nicht abschließend geprüft werden und ist die Fiktionsfrist abgelaufen, gilt Ihre beantragte Baugenehmigung als erteilt. Hierzu erhalten Sie im Anschluss eine entsprechende Bescheinigung, die allen Verfahrensbeteiligten zugestellt werden muss. Die angrenzenden Nachbarn könnten das Bauvorhaben vor Gericht ggf. mit Erfolg beklagen.</p>
Ihre Möglichkeiten	<p>Inanspruchnahme der Genehmigungsfiktion ⇨ keine Handlung erforderlich</p> <p>Verzicht auf Genehmigungsfiktion ⇨ Verzichtserklärung unterzeichnen und dem Landratsamt Ansbach per Post oder E-Mail (bauverwaltung@landratsamt-ansbach.de) zusenden</p>

Eine telefonische Beratung zur Genehmigungsfiktion ist aufgrund hoher Arbeitsauslastung leider nicht möglich. Dieses Merkblatt stellt Ihnen die Vor- und Nachteile der Genehmigungsfiktion übersichtlich dar. Eine Entscheidung, ob auf den Eintritt der Genehmigungsfiktion verzichtet wird, müssen Sie eigenständig treffen.